

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6c9e86eb-dd04-3464-89d5-b99137836824>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Druckbehälterverordnung Druckbehälter Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Gasen (TRB 610)
Amtliche Abkürzung	TRB 610
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 TRB 610 - Geltungsbereich [\(1\)](#)

1.1 Diese TRB gilt für die Aufstellung von Druckbehältern zum Lagern von Gasen - im folgenden Lagerbehälter genannt - zusätzlich zur [TRB 600](#).

Fragen von Herstellung, Ausrüstung und Betrieb sowie anderer Anlagenkomponenten, z.B. Füllanlagen, sind in den einschlägigen TRB geregelt. Einzelne Anforderungen, die nicht die Aufstellung betreffen, sind dann in dieser TRB genannt, solange entsprechende Anforderungen in den anderen TRB nicht enthalten sind.

1.2 Soweit für besondere Druckbehälter gemäß Anhang II zu § 12 DruckbehV andere Bestimmungen gelten, sind diese in der TRB 801 enthalten, insbesondere in den Nummern 25, 26, 27.

1.3 Nach Anhang I Abschnitt 1.2 Satz 3 DruckbehV bleiben die Vorschriften des Bauaufsichtsrechts für die Aufstellung von Lagerbehältern für Gase unberührt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

